Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen geändert wird (O. ö. LSG.-Novelle 1974)

(L - 203/2 - XXI)

Das landwirtschaftliche Siedlungswesen wurde mit dem Gesetz vom 20. März 1970, LGBl. Nr. 29, über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O. ö. LSG. 1970) neu geregelt. Kompetenzgrundlage dieses Gesetzes ist der Kompetenztatbestand „Bodenreform" des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. 1929. Das landwirtschaftliche Siedlungswesen ist demnach Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache ist die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung.

Das O. ö. LSG. 1970 ist Ausführungsgesetz zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967. Die Bestimmungen des § 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, in denen taxativ umschrieben wird, was Gegenstand eines Siedlungsverfahrens ist, wurden im Wortlaut in den § 2 des O. ö. LSG. 1970 übernommen.

Mit dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 358, mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz abgeändert wird, wurden die Grundsatzbestimmungen des § 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes novelliert. Diese Novellierung soll, und zwar zwangsläufig wiederum im Wortlaut, mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen geändert wird (O. ö. LSG.-Novelle 1974), in das O. ö. LSG. 1970 übernommen werden.

Ergänzend ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zu den Z. 1 bis 3:

Zur Begründung dieser Novellierung kann auf den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zum Antrag auf Beschlußfassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971 (469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP.) verwiesen werden, in dem u. a. folgendes ausgeführt wird:

„Vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz war es auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Juni 1967, Zahl 255.501-11/67, und vom 5. Juli 1967, Z. 255.794-11/67, geübten Praxis ohne weiteres möglich, auch für solche Kaufverträge die vorgesehenen Begünstigungen zu erhalten, mit denen die künftigen Hofübernehmer Grundstücke angekauft haben. Mit diesen Ankäufen sollte einerseits eine Kostenersparnis erreicht und andererseits dem künftigen Betriebsnachfolger durch die erleichterte Möglichkeit der Eigentumsbildung ein gewisser Anreiz gegeben werden.

Bei der Errichtung eines Kaufvertrages fallen nicht nur die Grunderwerbssteuer, sondern darüber hinaus auch beträchtliche Auslagen für die Vertragserrichtung selbst sowie für die Durchführung des Vertrages im Grundbuch an. Wenige Jahre später entstehen fast die gleichen Kosten bei der Errichtung des Übergabsvertrages, wenn der jeweilige Eigentümer durch die Aufrechterhaltung dieser Gesetzesbestimmung gezwungen wäre, den Ankauf selbst zu tätigen.

In zahlreichen Teilen Österreichs befürchtet man durch die in den letzten Jahren immer mehr zunehmende Abwanderung eine Entsiedlung. Im allgemeinen Interesse sollte diese nach Möglichkeit eingeschränkt oder unterbunden werden. Ein wesentlicher Beitrag zur Hintanhaltung der Abwanderung könnte dadurch geleistet werden, daß jüngeren mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräften, die künftig den Hof übernehmen sollen, frühzeitig Eigentum übertragen wird, um sie damit an den Betrieb und an den ländlichen Raum zu binden.

Unter Berufung auf den Wortlaut des § 2 Z. 6 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes („Aufstockung bestehender vom Eigentümer selbst bewirtschafteter Betriebe . . .") sind die Agrarbehörden seit Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder nur dann zu einer positiven Erledigung eines Siedlungsverfahrens bereit, wenn der Betriebsinhaber selbst ankauft, während Ankäufe durch die voraussichtlichen Betriebsnachfolger abschlägig entschieden werden, da eine andere Auslegung mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes nicht möglich sei.

Um zu vermeiden, daß durch das Inkrafttreten der landwirtschaftlichen Siedlungsgesetze eine Verschlechterung gegenüber der bis dahin geübten Praxis eintritt, ist eine Änderung des § 2 Z. 6 im Sinne einer Einbeziehung auch des voraussichtlichen Betriebsnachfolgers notwendig.

Zur Gewährleistung des strukturverbessernden Effektes der in den landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzen enthaltenen Begünstigungen ist es allerdings erforderlich, ihre Gewährung davon abhängig zu machen, daß der

voraussichtliche Betriebsinhaber die Bewirtschaftung des Betriebes später auch tatsächlich übernimmt. Der neu angefügte Absatz 2 stellt daher sicher, daß die Begünstigungen des Siedlungsverfahrens rückwirkend dann nicht gewährt werden, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren tatsächlich die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.

Analog zu § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauernpensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, stellt Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes nicht auf den Eigentumsübergang ab, sondern auf die Betriebsführung. Im übrigen lehnt sich die Konstruktion des Abs. 2 (auch hinsichtlich der Dauer von acht Jahren) an die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Grunderwerbssteuergesetzes, BGBl. Nr. 140/1955 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 277/1969 an.

In der Praxis werden auch Genossenschaftsanteile verkauft oder angekauft, welche den gleichen Aufstockungseffekt haben wie der Ankauf von agrargemeinschaftlichen Anteils- oder Nutzungsrechten und daher ebenfalls in den Bereich des Siedlungsverfahrens gemäß § 2 Z. 6 einbezogen werden sollten.

Es hat sich ferner erwiesen, daß Grundstücke größeren Ausmaßes oft nicht von einem aufstockungsbedürftigen Landwirt allein erworben werden können, weil dies eine zu hohe Belastung für den Betrieb mit sich brächte. Eine Teilung eines solchen Grundstückes könnte aber wegen der allfälligen Lage (z. B. Hanglage) oder Beschaffenheit (z. B. verschiedenartige Bestockung von Forstgrundstücken) wirtschaftlich unmöglich oder doch unzweckmäßig sein. Der Ankauf solcher Grundstücke durch mehrere Miteigentümer dient ebenfalls der Aufstockung und sollte daher in die Förderung des Siedlungsverfahrens einbezogen werden."

Zu Z. 4:

Durch § 15 des O. ö. LSG. 1970 wurde zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Förderung der Maßnahmen nach diesem Gesetz der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds für Oberösterreich eingerichtet.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes wird dieser Fonds durch ein Kuratorium verwaltet. § 18 Abs. 5 des Gesetzes bestimmt damit im Zusammenhang folgendes:

„(5) Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Fonds sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen."

Um klarzustellen, daß die Norm des zweiten Satzes des § 18 Abs. 5 nur für schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen gilt, soll dieser Absatz des § 18 entsprechend neu gefaßt werden.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen geändert wird (O. ö. LSG.-Novelle 1974), beschließen.

Linz, am 20. März 1974

Pauzenberger
Obmann

Hofinger
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen geändert wird (O. ö. LSG.-Novelle 1974)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBl. Nr. 29/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 6 hat zu lauten:

 „6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn deren Teilung unzweckmäßig wäre;"

2. Den Bestimmungen des § 2 in der gemäß Z. 1 geänderten Fassung wird die Absatzbezeichnung „(1)" vorangesetzt.

3. Dem § 2 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

 „(2) Die in Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat."

4. § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

 „(5) Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen. Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen des Fonds sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen."